



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1994

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	21. 12. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Errichtung der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	35
20024	8. 12. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	35
2134	10. 12. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen	35
2160	8. 12. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG	36
2170	17. 12. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen	37
281	20. 12. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	37
6301	2. 12. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	37
751	1. 12. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energienutzung; Programmbereich „Ausbau der Fernwärme auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme und durch thermische Verwertung von Abfällen“	37

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
6. 12. 1993	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Düsseldorf	43
7. 12. 1993	Bek. – Honorargeneralkonsulat des Königreichs Norwegen, Düsseldorf	43
16. 12. 1993	Bek. – Honorarkonsulat von Äthiopien, Düsseldorf	43
16. 12. 1993	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	43
17. 12. 1993	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	43
17. 12. 1993	Bek. – Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf	44
20. 12. 1993	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf	44
	Innenministerium	
22. 12. 1993	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	44
	Finanzministerium	
10. 12. 1993	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1994	44
	Landschaftsverband Rheinland	
9. 12. 1993	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	45
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
15. 12. 1993	Bek. – Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1994	45
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 12. 1993	Bek. – 16. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	45
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
10. 1. 1994	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)	46
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 80 v. 28. 12. 1993	47
	Nr. 81 v. 29. 12. 1993	47
	Nr. 82 v. 30. 12. 1993	47
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1994	48

I.

2134

2000

**Errichtung
der Fortbildungsakademie des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 1993 -
II B 4 - 6.74.00 - 1/93

Die Nummer 2 meines Runderlasses v. 12. 11. 1979 (SMBI. NW. 2000) erhält folgende Fassung:

2. die Fortbildungsakademie hat
ihren Sitz in 44651 Herne,
Hauptstraße 125.

- MBI. NW. 1994 S. 35.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von
Dienstkraftfahrzeugen im Lande
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 12. 1993 -
B 2711 - 1.2 - IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - v. 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nummer 1 die Zahl „17.100“ durch die Zahl „17.600“,
 - 1.2 in Nummer 2 die Zahl „19.300“ durch die Zahl „19.900“ und die Zahl „21.000“ durch die Zahl „21.700“,
 - 1.3 in Nummer 3 die Zahl „22.700“ durch die Zahl „23.400“ und die Zahl „23.600“ durch die Zahl „24.400“,
 - 1.4 in Nummer 4 die Zahl „26.900“ durch die Zahl „27.800“ und die Zahl „27.400“ durch die Zahl „28.300“,
 - 1.5 in Nummer 5 die Zahl „29.000“ durch die Zahl „29.900“,
 - 1.6 in Nummer 6 die Zahl „30.200“ durch die Zahl „31.200“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 in Nummer 1 die Zahl „30.200“ durch die Zahl „31.200“,
 - 2.2 in Nummer 2 die Zahl „31.500“ durch die Zahl „32.500“.
- 3 § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 werden folgende Worte gestrichen:
„Außenspiegel rechts
Bremskraftverstärker
5-Gang-Schaltgetriebe
Halogenhauptscheinwerfer
heizbare Heckscheibe
Nebenschlußleuchte
Sicherheitsgurte
Stahlgürtelreifen - jedoch keine 60er Reifen
Verbundglaswindschutzscheibe“
 - 3.2 In Absatz 3 werden folgende Worte gestrichen:
„seitliche Schutzleisten - keine Zierleisten -
(aus PVC, Gummi usw.)
Sicherheitsgurte“
- 4 § 18 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Der bisherige Text wird Absatz 1
 - 4.2 Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Erfolgt bei Reisen mit Dienstkraftfahrzeugen eine Fahrtkostenerstattung durch Dritte, ist diese an das Land abzuführen; der Benutzer des Dienstkraftfahrzeugs ist verpflichtet, der kraftfahrzeughaltenden Dienststelle eine entsprechende Zahlung anzuzeigen.
- 5 In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Mittelbehörde“ die Worte „bzw. die ihr gleichstehende Dienststelle“ eingefügt.

- MBI. NW. 1994 S. 35.

**Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der
Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung
und Anerkennung von Feuerlöschmitteln,
Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen**

Bek. d. Innenministeriums v. 10. 12. 1993 -
II C 4 - 4.424 - 1

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen, Bek. d. Innenministeriums v. 24. 7. 1992 (MBI. NW. S. 1146/SMBI. NW. 2134), ist notwendig geworden, weil die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF) - Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH in Neuherberg - die Prüfung von Strahlenschutzgeräteteilen (§ 7 der Vereinbarung) eingestellt hat. Diese Aufgabe wird künftig das Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge übernehmen. In Verbindung mit der Änderung von § 7 wurden noch zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen; es handelt sich dabei um Namens- und Anschriftenänderungen.

Der Wortlaut der Änderungsvereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

„Die Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Artikel I

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerlöschgeräten und -ausrüstungen, in Kraft getreten am 7. 7. 1992 (MBI. NW. S. 1146/SMBI. NW. 2134), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ gestrichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Strahlenschutzgeräteteile

Anträge auf Prüfung von Strahlenschutzgeräteteilen sind
an das
Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt
- Biederritzer Straße 5
39175 Heyrothsberge
zu richten.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Hydraulische Rettungsgeräte

Anträge auf Prüfung hydraulischer Rettungsgeräte sind
an die
Prüfstelle für Feuerwehrgeräte
beim Technischen Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e. V.
Gottlieb-Daimler-Straße 7
70794 Filderstadt-Bernhausen
zu richten.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am 2. November 1993 in Kraft.

Stuttgart, den 5. April 1993

Innenministerium Baden-Württemberg

Frieder Birzele
Innenminister

München, den 2. November 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Günther Beckstein
Staatsminister

Berlin, den 9. März 1993

Senatsverwaltung für Inneres
Heckelmann
Senator

Potsdam, den 5. März 1993

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Alwin Ziel
Innenminister

Bremen, den 24. Februar 1993

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
van Nispen

Hamburg, den 24. Februar 1993

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Reimers
Staatsrat

Wiesbaden, den 10. März 1993

Für das Land Hessen
Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Herbert Günther

Schwerin, den 4. Oktober 1993

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Lothar Kupfer

Hannover, den 19. Mai 1993

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Innenministerium
i. A. Berndt
Abteilungsleiter

Düsseldorf, den 15. August 1993

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Herbert Schnoor

Mainz, den 18. März 1993

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport
Walter Zuber

Saarbrücken, den 1. März 1993

Saarland
Der Minister des Innern
Friedel Läßle

Dresden, den 9. März 1993

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Heinz Eggert
Innenminister

Magdeburg, den 25. August 1993

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Bachmann
Ministerialrat/Landesbranddirektor

Kiel, den 12. Mai 1993

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Prof. Dr. Hans Peter Bull

Erfurt, den 24. Februar 1993

Thüringer Innenministerium
i. A. Collingro
Abteilungsleiter

Im übrigen weise ich darauf hin, daß sich die Postleitzahlen geändert haben. Die neuen Postleitzahlen lauten:

§ 1
48155 Münster
und
09599 Freiberg
§ 2
45307 Essen
§ 3
29223 Celle
§ 4
93138 Lappersdorf
§ 5
76646 Bruchsal
§ 6
13627 Berlin
§ 7
39175 Heyrothsberge
§ 8
70794 Filderstadt

– MBl. NW. 1994 S. 35.

2160**Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)****Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gem. § 39 KJHG**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 8. 12. 1993 – IV B 2-6122.1

Mein RdErl. v. 15. 1. 1991 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt
geändert:

1. In Absatz 1 werden das Datum „1. 1. 1993“ durch das
Datum „1. 1. 1994“ ersetzt und die Tabelle wie folgt ge-
faßt:

	Materielle Aufwen- dungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	692,- DM	331,- DM	1 023,- DM
Für Kinder vom vollendeten 7. Le- bensjahr bis zum vollendeten 14. Le- bensjahr	792,- DM	331,- DM	1 123,- DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	964,- DM	331,- DM	1 295,- DM

2. Der Abschnitt: „Anrechnung von Kindergeld, Kinderzuschlägen und vergleichbaren Rentenbestandteilen“ wird gestrichen.

– MBl. NW. 1994 S. 36.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 12. 1993 – II B 2 – 5655.2

Mein RdErl. v. 23. 6. 1992 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.41 wird die Zahl „3.000“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.
2. In Nummer 5.43 werden die Zahl „20.000“ durch die Zahl „13.500“, die Zahl „15.000“ durch die Zahl „10.125“ und die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6.750“ ersetzt.
3. In Nummer 5.44 werden die Zahl „40.000“ durch die Zahl „24.000“ und die Zahl „20.000“ durch die Zahl „12.000“ ersetzt sowie das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „sechs“ (alt) durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. Die Nummern 7.2 und 7.3 werden gestrichen.
5. Diese Änderungen gelten ab 1. Januar 1994.

– MBl. NW. 1994 S. 37.

281

Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1993 – I C 1 – 8022.3

Mein RdErl. v. 27. 2. 1975 (SMBI. NW. 281) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 37.

6301

Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 12. 1993 – IV B 2 – 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBI. NW. 6301) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt in:

- Nr. 1.11 der Betrag „2 000 DM“ durch „2 200 DM“
 Nr. 1.12 der Betrag „1 000 DM“ durch „1 200 DM“
 Nr. 1.13 der Betrag „50 DM“ durch „55 DM“
 Nr. 1.14 der Betrag „400 DM“ durch „450 DM“
 Nr. 1.3 der Betrag „165 DM“ durch „180 DM“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 37.

751

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Programm Rationelle Energienutzung**

**Programmbereich
„Ausbau der Fernwärme auf der Basis von
Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme und
durch thermische Verwertung von Abfällen“**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 1. 12. 1993 – 523-35-70/00 – 23/93

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau der Fernwärmeversorgung auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme und durch thermische Verwertung von Abfällen. Ziel der Förderung ist die Nutzbarmachung dieses Wärmepotentials zu Heizzwecken in vorhandenen oder zu erschließenden Fernwärmeversorgungsgebieten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.11 Anlagen zur Bereitstellung, Auskopplung und Verteilung von Wärme,

2.12 sonstige Anlagen zur Nutzung von Kraftwerksabwärme oder anderer Energien aus Anlagen der Industrie oder der Abfallentsorgung.

2.2 Nicht gefördert werden

2.21 die in der Anlage 1 aufgeführten Ausgaben und Kosten,

2.22 Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 250 000 DM,

2.23 Ausgaben für Investitionen im Zusammenhang mit Wärmelieferverträgen, die mehr als 3 Monate vor Antragstellung abgeschlossen wurden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Natürliche Personen,

3.2 juristische Personen des Privatrechts,

3.3 kommunale Eigenbetriebe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag sind die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nachzuweisen; bei Ausbaumaßnahmen zur Auskopplung und Verteilung von Wärme kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Ausgaben für

5.41 die projektbezogene Planung und Genehmigung,

5.42 die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,

5.43 Investitionen,

5.44 Installationsarbeiten, um technische Anlagen und Maschinen in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen; hierbei sind Eigenleistungen mit den Selbstkosten anzusetzen.

5.5 Förderungsrahmen

- 5.51 Der Fördersatz beträgt bei Vorhaben der Fernwärmeverteilung mit einem Investitionsvolumen bis einschließlich 4 Mio DM 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; der Fördersatz wird vom Ministerium jährlich neu festgesetzt.
- 5.52 Bei allen übrigen Vorhaben beträgt der Fördersatz 5 v. H. bis 35 v. H.
- 5.6 Zuwendungen aus diesem Programm können mit Zuwendungen aus anderen öffentlichen Programmen kumuliert werden. Die Höhe aller öffentlicher Zuwendungen für ein Vorhaben ist auf 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides in wesentlichen Teilen begonnen worden ist; wesentlich ist eine rechtsverbindliche projektbezogene Auftragsvergabe über mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine entsprechende Nebenbestimmung in Form einer auflösenden Bedingung ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7 Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen nach dem Muster der Anlage 2 zu stellen.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Anlage 1**Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten**

- ☐ Abschreibungen
- ☐ Behördlich angeordnete Maßnahmen
- ☐ Einzelwagnisse
- ☐ Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit
- ☐ Ersatzteile
- ☐ Finanzierungskosten (z.B. Kreditprovisionen, Bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen)
- ☐ Gerichtskosten
- ☐ Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen
- ☐ Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben
- ☐ Kalkulatorische Gewinne
- ☐ Notarkosten
- ☐ Regiekosten auf Ingenieurfremdleistungen
- ☐ Repräsentationskosten (z.B. Richtfest)
- ☐ Reserveteile
- ☐ Lfd. Instandhaltung bestehender Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen zu diesem Zweck
- ☐ Versicherungen
- ☐ Vertragsstrafen
- ☐ Werkzeuge
- ☐ Zinsen

Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 102545
44025 Dortmund

Antrag zur Gewährung einer Zuwendung aus dem Landesprogramm Fernwärme (LP)

Antragsteller

Name, Anschrift
(Straße, PLZ, Ort)

Verantwortlicher Vertreter

Projektbetreuer
(Name, Telefonnummer)

Projekt

Bezeichnung

(ausführliche Projektbeschreibung – Anlg. 1)

Realisierungszeitraum
(von/bis)

Voraussichtlicher Baubeginn

Finanzierungsplan

in 1000 DM

Gesamtkosten (lt. Investitions- und Zeitplan – Anlg. 1)

--

Eigenanteil (incl. Kreditmittel)

Leistungen Dritter¹⁾Öffentliche Förderung²⁾

Beantragte Zuwendung

Voraussichtliche Kassenwirksamkeit der Zuwendung 19.....

19.....

19.....

19.....

19.....

19.....

--

¹⁾ z.B. Anschlußkostenbeiträge, die nicht Bestandteil der Wärmepreiskalkulation sind²⁾ ohne die jetzt beantragte Förderung aus dem Landesprogramm Fernwärme

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, daß

1. mit der Maßnahme vor Antragstellung nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens);
2. im Rahmen des Vorhabens keine Ersatzinvestitionen (Wiederherstellung bzw. Ersatz bestehender Anlagen usw.) vorgenommen werden;
3. er ☐ nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
☐ zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat;
4. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;
5. er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionengesetz sind. Diese Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind bekannt.
6. er keine Einwendungen gegen eine Veröffentlichung des Vorhabens und der Höhe der gewährten Zuwendung erhebt.

Anlagen

1. Ausführliche Beschreibung des Antragsgegenstandes (detaillierte Planunterlagen einschließlich Investitions- und Zeitplan);
2. Allgemeine Beschreibung des Unternehmens;
3. Darstellung der derzeitigen Fernwärmesituation mit Übersichtsplan (Erzeugungsstellen, Einsatzenergie, vorhandene Erzeugungskapazität, vertraglicher Anschlußwert, durchschnittliche Wärmelieferung);
4. Zukunftsperspektiven im Hinblick auf die Erschließung künftiger Potentiale;
5. Eingliederung der Fernwärmeversorgung in örtliche Energiekonzepte;
6. Bisherige Förderung der öffentlichen Hand;
7. Aussage über derzeitige Beheizungsstruktur;
8. Erwartete Anschlußwertsteigerung nach Abschluß der Maßnahme (Leistung und Arbeit);
9. Beschreibung der emissions- und immissionsmäßigen Auswirkungen des Vorhabens;
10. Darlegung der Notwendigkeit der Förderung;
11. Angaben zum Gestattungsvertrag mit der Kommune und ggf. zur Wärmebeschaffung;
12. Ggf. sonstige für die Antragsbeurteilung relevante Unterlagen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat von Griechenland, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 12. 1993 – II B 6 – 416 – 47

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Constantin Rhallis am 29. 11. 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dionysios Lellos, am 15. 3. 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 43.

Honorargeneralkonsulat des Königreichs Norwegen, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 12. 1993 – II B 6 – 438 – 14

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Ulrich Hartmann am 29. 11. 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1994 S. 43.

Honorarkonsulat von Äthiopien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 12. 1993 – II B 6 – 402.1 – 2

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von Äthiopien in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Michael Renka am 2. 12. 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: Kasernenstraße 1 b, 40213 Düsseldorf

Tel. 8 48 00

Telefax: 32 90 00

FS: 8 588 384

Sprechzeit: Mo – Fr 10.00 – 12.00

– MBl. NW. 1994 S. 43.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 12. 1993 – I B 4 – 131 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an:

1. Herrn
Baumscheiper, Alfred
48565 Steinfurt
2. Herrn
Böse, Manfred
59174 Kamen
3. Herrn
Caspary, Günther
50374 Erftstadt
4. Herrn
Erdinc, Ersoy
45143 Essen
5. Herrn
Halberstadt, Siegfried
45468 Mülheim a. d. Ruhr
6. Herrn
Rohrbeck, Klaus
44339 Dortmund

7. Frau
Sawatzki, Magdalene8. Herrn
Sawatzki, Heinrich
59505 Bad Sassendorf9. Frau
Winter, Christiane
17389 Anklam10. Herrn
Schemmel, Michael
51674 Wiehl11. Herrn
Schneider, Dietmar
45259 Essen

– MBl. NW. 1994 S. 43.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-WestfalenBek. d. Ministerpräsidenten
v. 17. 12. 1993 – I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Bozhurt Aran
Düsseldorf
- Professor Dr.
Dr. h.c. mult.
Karl Dietrich Bracher
Bonn
- Dr. Richard Brandt
Düsseldorf
- Kurt Brumme
Köln
- Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Karl Heinz Büchel
Burscheid
- Helmut Elfring
Dülmen
- Martha Engfeld
Moers
- Christoph Faber
Köln
- Herbert Faust
Ahlen
- Heinz Feldhege
Mönchengladbach
- Professor Dr.
Hermann Flieger
Dortmund
- Dr. Katharina Focke
Köln
- Hubertus Gollnick
Timisoara/Rumänien
- Professor Dr.-Ing.
Dr. h.c. Martin Grasznick
Baden-Baden
- Professorin Dr.
Mechthildis Höflich
Windeck-Wilberhofen
- Alexandra Kassen
Köln
- Heinrich Köstering
Düsseldorf
- Professor Dr. Dr. h.c.
Bernhard Korte
Alfter
- Anna Kottenstede
Oelde
- Alfred Krause
Düsseldorf
- Irmgard Kroymann
Mülheim a. d. Ruhr

- Professor Dr.-Ing.
Dr. h.c. Albert Kuhlmann
Köln
- Dr. h.c. Adalbert Leidinger
Düsseldorf
- Udo van Meeteren
Düsseldorf
- Mieke Monjau
Meerbusch
- Dr. Hans Wolf Muschallik
Düsseldorf
- Brigitte Schröder
Bonn
- Ludwig Schulze-Erdel
Münster
- Wilfried Sieper
Gevelsberg
- Günther Sohn
Essen
- Paul Spiegel
Düsseldorf
- Herbert F. Straeten
Essen
- Dipl.-Ing. Emmanuel Tesch
Kockelscheuer/Luxemburg
- Dr. Heinz Robert Uhlemann
Passau
- Anna de Vries
Oberhausen
- Heinz Wewering
Recklinghausen
- Hildegard Zumach
Bergisch Gladbach

– MBl. NW. 1994 S. 43.

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1993 – II B 6 – 430 – 2

Das Herrn Allan S. Poole am 24. 2. 1992 erteilte Exequatur als Generalkonsul von Kanada in Düsseldorf ist erloschen.

Des weiteren hat die Bundesregierung der Änderung des Ranges des bisherigen kanadischen Generalkonsulats in Düsseldorf in ein Konsulat zugestimmt. Der Konsularbezirk dieser berufskonsularischen Vertretung umfaßt jetzt nur noch das Land Nordrhein-Westfalen.

Die übrigen bisherigen Länder des Konsularbezirks, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, unterfallen künftig der Zuständigkeit der Botschaft.

– MBl. NW. 1994 S. 44.

Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 12. 1993 – II B 6 – 451 – 122

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Ömer Altug am 13. 12. 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt im Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bozkurt Aran, am 5. 12. 1989 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 44.

Innenministerium

Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1993 – I A 3/14-66.11

Im Jahre 1994 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. – zwei Seminare für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Während in der Zeit vom 18. – 22. April 1994 ein Seminar für Bedienstete stattfindet, die noch nicht lange im Amt sind, besteht die Möglichkeit für Bedienstete, die bereits länger im Amt sind, an dem Seminar in der Zeit vom 5. – 9. September 1994 teilzunehmen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert. Die Seminare finden im übrigen jährlich mit wechselnden Themen statt. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Fachakademie zu richten.

Wegen der großen Nachfrage (insbesondere auch aus den neuen Ländern) empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

– MBl. NW. 1994 S. 44.

Finanzministerium

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1994

Bek. d. Finanzministeriums v. 10. 12. 1993 – S 0959 – 119 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1994 wird voraussichtlich am 4. Oktober 1994 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1994 bis spätestens

2. Mai 1994

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

T.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 200,- DM nach § 39 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 – 111 20“ zu entrichten.

Im Auftrag
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1994 S. 44.

Landeschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989 – 1994 Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 9. 12. 1993

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Willi Pretz, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Stefan Frechen, MdL, SPD

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Januar 1994 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 9. Dezember 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1994 S. 45.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1994

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 15. 12. 1993

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 1993 beschlossen.

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1994 (Abrechnungsquartale IV/1993 bis III/1994) beträgt:

1. 1,0 v. H. der Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
2. Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder beträgt monatlich 8,00 DM.“

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1994 wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.“

Münster, den 15. Dezember 1993

Prof. Dr. Rolf Hinz
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1994 S. 45.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

16. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 12. 1993

Die 16. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

am Donnerstag, 3. Februar 1994, 10.00 Uhr,
in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,

statt.

Tagesordnung

1. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1994
2. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1992
3. Entwicklung eines Finanzkonzeptes zur Begrenzung des kommunalen Finanzierungsanteils an den Ausgaben des LWL
4. Haushaltsberatung 1994
- 4.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1994 und Vorlage der Finanzpläne 1993–1997 für die Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 4.2 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994
- 4.3 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1994
5. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 30. Dezember 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
In Vertretung
Sudbrock

– MBl. NW. 1994 S. 45.

T.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 10. 1. 1994

- T.** Am Donnerstag, 3. Februar 1994, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Dezember 1993
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Überplanmäßige Ausgabe gemäß § 69 der Gemeindeordnung NW im Haushaltsjahr 1993
4. Kürzung der Planungskostenzuschüsse des Landes NW für den Stadtbahnbau (7%-Mittel)
5. Verbundetat 1994
6. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

- T.** Zur Vorbereitung auf die Verbandsversammlung findet am 26. Januar 1994, 11.00 Uhr, ebenfalls im Essener Rathaus (Raum R. 1.21) eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Essen, den 10. Januar 1994

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Heinz Eikelbeck
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1994. S. 46.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1993 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1993 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 38,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 44,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1994 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1994. S. 46.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 80 v. 28. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005 2010 2060 7129 77 2030	15. 12. 1993	Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz (1.VwStrukturRG) –	987
	12. 12. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen	986
20300	30. 11. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	990
21281	14. 12. 1993	Verordnung zur Änderung der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen	986
216	30. 11. 1993	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK –	984
2170	6. 12. 1993	Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	985
26	23. 11. 1993	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz . . .	985
820	6. 12. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)	986

– MBl. NW. 1994 S. 47.

Nr. 81 v. 29. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112	14. 12. 1993	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	992
20320	14. 12. 1993	Gesetz zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten in die Bes.Gr. A 10	992
205		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) vom 28. Februar 1993 (GV. NW. S. 106)	996
223	14. 12. 1993	Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes	992
820	20. 12. 1993	Zeitpunkt der Vereinigung der Ortskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen	996
92	14. 12. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefGKostenV –)	996

– MBl. NW. 1994 S. 47.

Nr. 82 v. 30. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	15. 12. 1993	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) und zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – 5. ÄndLBesG –	998
	15. 12. 1993	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994	1006

– MBl. NW. 1994 S. 47.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 1. 1. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	2
Richtlinien über strafrechtliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangter Gewinne	2
Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	5
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	6
Bekanntmachungen	6
Personalnachrichten	7
Ausschreibungen	8
Gesetzgebungsübersicht	9
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
EGBGB Artikel 22 Satz 1. – Für die Begründung des Adoptionsverhältnisses durch Unverheiratete ist sowohl nach deutschem als auch nach italienischem internationalem Privatrecht bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Beteiligten das Heimatrecht des Annehmenden zu beachten. – Das italienische Recht läßt eine Adoption eines nichtehelichen minderjährigen Kindes durch den nicht verheirateten Vater nur unter den Voraussetzungen des Artikels 44 des Gesetzes Nummer 184 vom 4. 5. 1983 über die Adoption Minderjähriger zu. OLG Hamm vom 31. März 1993 – 15 W 253/92	9
Strafrecht	
StGB § 129 I und II Nr. 2. – Mitglieder einer rechtsextremistischen Vereinigung, die Plakatierungs- und Sprühaktionen mit ausländer- und fremdenfeindlichen Parolen planen und ausführen, können eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 I StGB bilden. – Vor dem Hintergrund der erheblichen Zunahme rechtsextremistischer Gewalttaten können die von einer solchen Vereinigung geplanten und ausgeführten Sachbeschädigungen nicht als nur von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 129 II Nr. 2 StGB angesehen werden, sondern stellen eine erhebliche Gefährdung der inneren Sicherheit und des öffentlichen Friedens dar. OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1993 – 4 Ws 244/93	10
Hinweise auf Neuerscheinungen	12

– MBl. NW. 1994 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569